

**Promotionsordnung**  
**der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig**  
**Vom 21. Februar 1997**

**Promotionsordnung**  
**der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig**

---

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG - § 36 Abs. 9 in Verbindung mit § 102 Abs. 1 Nr. 2) vom 4. August 1993 (SächsGVBl S. 691) hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen:\*

**Inhalt**

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Grundlage der Promotion
- § 4 Die Annahme als Doktorand
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Antrag
- § 7 Dissertation
- § 8 Eröffnung des Verfahrens
- § 9 Gutachter
- § 10 Gutachten
- § 11 Annahme der Dissertation
- § 12 Rigorosum
- § 13 Verteidigung
- § 14 Bewertung
- § 15 Pflichtexemplare
- § 16 Verleihung und Veröffentlichung
- § 17 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 18 Promotionsakte
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Doktorjubiläum
- § 21 Übergangsregelungen
- § 22 Inkrafttreten

- 
- \* Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

## **§ 1 Promotionsrecht**

- (1) Die Medizinische Fakultät der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Leistung und eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens die Doktorgrade:
- |                            |                   |
|----------------------------|-------------------|
| doctor medicinae           | (Dr. med.)        |
| doctor medicinae dentariae | (Dr. med. dent.). |
- (2) Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.
- (3) Die Medizinische Fakultät kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder für außerordentliche Verdienste um die medizinische Wissenschaft die Ehrendoktorwürde (Dr. med. h. c. bzw. Dr. med. dent. h. c.) verleihen.

## **§ 2 Promotionsgremien**

- (1) Die Gremien für die Durchführung von Promotionsverfahren sind der Fakultätsrat und die in seinem Auftrag arbeitenden Promotionskommissionen.
- (2) Für die Durchführung von Promotionsverfahren werden auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsrat ständige Promotionskommissionen von mindestens fünf Mitgliedern für die Dauer von vier Jahren nach Fachgebietskomplexen berufen. Als Mitglieder einer Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer zu bestellen. Maximal zwei Mitglieder ohne Hochschullehrerstatus können habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter sein. Den Vorsitz führt ein Hochschullehrer. Im Einzelfall kann die mit einem Verfahren betraute Promotionskommission die Kooptierung weiterer Hochschullehrer beantragen. Über die Erweiterung der Promotionskommission entscheidet der Dekan.
- (3) Entscheidungen in Promotionsverfahren sind Kollegialentscheidungen; sie bedürfen, soweit gesetzlich oder in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Kommission. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat.
- (4) Die Beratungen der Gremien zu Promotionsfragen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 3 Grundlage der Promotion**

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die öffentlich verteidigt werden muß, und des bestandenen Rigorosums verliehen.
- (2) Die Dissertation ist eine Einzelleistung.
- (3) Beim Erwerb eines weiteren Doktorgrades werden frühere Leistungen nicht angerechnet.

### **§ 4 Die Annahme als Doktorand**

- (1) Das Dekanat führt eine Doktorandenliste.
- (2) Die Annahme eines Doktoranden erfolgt durch schriftliche Festlegung des Themenbereichs der Dissertation durch den Betreuer. Der Zeitpunkt der Annahme als Doktorand ist durch den Betreuer aktenkundig zu machen. Innerhalb von zwei Wochen sind dem Dekanat Name des Doktoranden sowie Thema, Betreuer und der Zeitpunkt der Annahme mitzuteilen. Eine Mitbetreuung durch einen promovierten Mitarbeiter ist namentlich festzulegen.
- (3) Die Annahme als Doktorand setzt ein Einvernehmen zwischen Doktorand, Betreuer und Kliniks- bzw. Institutsdirektor voraus.
- (4) Mit der Annahme eines Doktoranden hat der Betreuer für die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung der Arbeit Sorge zu tragen. Der Doktorand verpflichtet sich, die Arbeit in einem festgelegten Zeitraum auszuführen.
- (5) Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung angefertigt werden, die nicht zur Medizinischen Fakultät gehört, muß die Annahme des Doktoranden durch ein Fakultätsmitglied, das gemäß § 5 Abs. 1 Betreuer ist, unterstützt und gegen-gezeichnet werden.
- (6) Studierende eines Graduiertenstudiengangs werden ebenfalls in die Doktorandenliste aufgenommen.

### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
  1. ein abgeschlossenes universitäres Studium der Medizin bzw. der Zahnmedizin

an einer deutschen Hochschule oder eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachweisen kann;

2. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 7 eingereicht hat, bei deren Anfertigung er von einem Hochschullehrer, einem Privatdozenten oder einem habilitierten Mitarbeiter der Universität Leipzig bzw. von einem habilitierten Mitarbeiter eines Akademischen Lehrkrankenhauses der Medizinischen Fakultät betreut worden ist;
3. unter Beachtung der §§ 1 und 3 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 eingereicht hat;
4. ein amtliches Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) beantragt hat;
5. in die Doktorandenliste eingetragen ist und
6. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht in einem ruhenden Verfahren steht.

(2) Der Nachweis der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse muß vorliegen.

## **§ 6 Antrag**

(1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten Doktorgrades formlos an den Dekan zu richten (s. im Dekanat erhältlich Merkblatt). Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Einreichungserklärung mit Unterschrift des Betreuers und des Leiters der Einrichtung (s. Anlage 1);
2. vier gebundene Exemplare der Dissertation sowie 20 geheftete Exemplare der Zusammenfassung der Arbeit in deutscher Sprache - werden im Verlauf des Promotionsverfahrens mehr als drei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren der Dissertation nachzureichen;
3. tabellarischer Lebenslauf, Darstellung des persönlichen und wissenschaftlichen Werdegangs sowie des Bildungswegs unter Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina;
4. beglaubigte Abschrift oder Kopie der Urkunde des Hochschulabschlusses;
5. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Vorträge;
6. Vorschläge für die Bestellung von Gutachtern - jedoch ohne Anspruch auf Berücksichtigung;
7. Nachweis über die Beantragung eines amtlichen Führungszeugnisses.

(2) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der Bewerber in einer schriftlichen Erklärung

1. zu versichern, daß die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und die aus

- fremden Quellen übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht wurden;
2. die Personen zu nennen, von denen er bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts Unterstützung erhalten hat;
  3. zu versichern, daß keine weiteren Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit beteiligt waren, insbesondere nicht die Hilfe eines sogenannten Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde und daß Dritte von dem Bewerber weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
  4. zu versichern, daß die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde.
- (3) Als Einreichungsdatum des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat der Fakultät vorliegen.
- (4) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht gemäß § 8 eröffnet ist. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

## **§ 7 Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist als Einzelschrift einzureichen.
- (2) Sie muß die Fähigkeit des Kandidaten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen und einen wissenschaftlichen oder methodischen Fortschritt erbringen.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Abfassung in einer anderen als der deutschen Sprache entscheidet auf Antrag der Fakultätsrat.
- (4) Die Vorabpublikation von Ergebnissen der Dissertation ist statthaft.
- (5) Aufbau der Dissertation:
  1. Titelblatt gemäß Anlage 2;
  2. einseitige bibliographische Beschreibung gemäß Anlage 3;
  3. Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben;
  4. Textteil mit Anmerkungen, Abbildungen, Tabellen usw.;
  5. Zusammenfassung der Arbeit gemäß Anlage 4;
  6. Literaturverzeichnis gemäß Anlage 5;
  7. Erklärung über die eigenständige Abfassung der Arbeit gemäß Anlage 6;
  8. Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs.

- (6) Einzelheiten zur Form sind dem im Dekanat erhältlichen Merkblatt zu entnehmen.

## **§ 8** **Eröffnung des Verfahrens**

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Promotionsverfahren, wenn nach Prüfung des Promotionsantrags und der mit ihm gemäß § 6 eingereichten vollständigen Unterlagen die Rechtmäßigkeit der Zulassung feststeht. Mit der Prüfung des Antrags beauftragt der Dekan die entsprechende Promotionskommission.
- (2) Mit der Eröffnung des Verfahrens werden die Gutachter festgelegt.
- (3) Der Dekan, der Fakultätsrat bzw. die Promotionskommissionen können vor Eröffnung des Promotionsverfahrens die Überarbeitung der Dissertation, ihres Titels und der Zusammenfassung fordern bzw. die Arbeit zurückweisen, wenn diese den Durchführungsbestimmungen der Promotionsordnung nicht entspricht oder offensichtliche Formfehler aufweist. Ebenso können sie die Präzisierung eingereicherter Unterlagen fordern.
- (4) Die Eröffnung soll in der Regel in einer Frist von zwei Monaten nach Antrags-einreichung bzw. zwei Monate nach Abgabe der gemäß Abs. 3 korrigierten Unterlagen erfolgen.
- (5) Die Entscheidung über Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und die Auswahl der Gutachter sind dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen nach Beschlußfassung des Fakultätsrates durch das Dekanat mitzuteilen. Im Ablehnungsfall ist der schriftliche Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie je ein Exemplar der Dissertation und der Zusammenfassung der Arbeit im Dekanat. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber zurückgegeben.

## **§ 9** **Gutachter**

- (1) Eine Dissertation ist von drei Gutachtern zu beurteilen, die mehrheitlich Hochschullehrer sein müssen und von denen mindestens einer nicht der Universität Leipzig angehören darf. Ein Gutachter muß der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig angehören.
- (2) Die Gutachter werden auf Vorschlag der Promotionskommissionen vom Fakultätsrat bestellt. Als Gutachter kommen in Frage:
1. Professoren und Dozenten in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen,

2. Inhaber des akademischen Grades Doctor habitatus oder gleichwertiger akademischer Grade,
3. hochspezialisierte promovierte Vertreter der Praxis.

## **§ 10 Gutachten**

- (1) Die Gutachten werden vom Dekan eingeholt.
- (2) Die Gutachten werden in schriftlicher Form erstellt. Sie gehen dem Dekan persönlich zu und dienen der Entscheidungsfindung der Promotionsgremien. Sie sind wie alle Prüfungsunterlagen vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung angefertigt sein.
- (4) Die Gutachten bewerten den wissenschaftlichen Gehalt und die Tragfähigkeit des verwendeten methodischen Lösungsweges sowie die Form der Aufarbeitung und die Prägnanz der Darstellung.
- (5) Die Empfehlungen der Gutachter können im laufenden Verfahren nicht zur Änderung der Dissertation führen.
- (6) Die Dissertation ist nach § 14 Abs. 1 zu bewerten.

## **§ 11 Annahme der Dissertation**

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Verteidigung der Dissertation besteht für alle Wissenschaftler der Fakultät die Möglichkeit, im Dekanat in die Dissertation und in die Zusammenfassung der Arbeit Einsicht zu nehmen. Nach Eingang der geforderten Gutachten haben die Mitglieder des Fakultätsrates das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge einzusehen. Die habilitierten Mitarbeiter der Fakultät und der Promovend haben das Recht, die anonymisierten Gutachten im Dekanat einzusehen.
- (2) Nach Eingang der Gutachten entscheidet die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation, wenn diese von allen Gutachtern empfohlen wird.
- (3) Wird in einem Gutachten die Nichtannahme empfohlen, entscheidet der Fakultätsrat über Annahme oder Nichtannahme bzw. über Einholung eines weiteren Gutachtens. Lautet dessen Urteil ebenfalls *non sufficit*, gilt die Arbeit als abgelehnt. Ist es positiv, empfiehlt die Promotionskommission die Annahme der Arbeit.
- (4) Wenn mehr als ein Gutachter die Arbeit mit *non sufficit* bewertet, gilt die Arbeit als

abgelehnt.

- (5) Die Entscheidung über Nichtannahme der Dissertation ist dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen vom Dekan schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Eine an der Universität Leipzig nicht angenommene Dissertation kann frühestens sechs Monate, spätestens ein Jahr nach dem Beschluß über die Nichtannahme in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia erneut eingereicht werden. Der Fakultätsrat kann die gleiche Promotionskommission bestellen wie im ersten Abschnitt des Verfahrens.
- (7) Ist nach Jahresfrist die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als beendet.
- (8) Eine mehrfache Wiedereinreichung ist ausgeschlossen.

## **§ 12 Rigorosum**

- (1) Das Examen rigorosum wird als nichtöffentliche Prüfung im Hauptfach, in dem die Dissertation verfaßt wurde, sowie in einem vom Kandidaten zu wählenden Nebenfach durchgeführt. Prüfer sind zwei vom Dekan bestimmte habilitierte Mitglieder der Fakultät, die gemeinsam die Prüfung abnehmen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 45 Minuten. Das Rigorosum findet in der Regel in deutscher Sprache statt.
- (2) Der Vorsitzende der Promotionskommission legt nach Annahme der Dissertation in Abstimmung mit den Prüfern den Termin für das Rigorosum fest. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Prüfer des Hauptfaches führt und das von beiden Prüfern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in die Promotionsakte aufzunehmen.
- (3) Das Examen rigorosum wird in Abstimmung zwischen beiden Prüfern mit dem Urteil „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Das Ergebnis wird dem Promovenden unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt.
- (4) Wird das Examen rigorosum nicht bestanden, kann es frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden. Der Antrag dazu muß vom Kandidaten innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Dekan eingereicht werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren ohne Verleihung des akademischen Grades abzuschließen.

## **§ 13 Verteidigung**

- (1) Der Kandidat hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem maximal 20minütigen Vortrag öffentlich darzustellen und anschließend zu verteidigen.
- (2) Der Termin der Verteidigung ist nach Annahme der Dissertation vom Vorsitzenden der Promotionskommission mit den Mitgliedern der Promotionskommission abzustimmen. Der Termin ist dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung mitzuteilen.
- (3) Die Verteidigung ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zwei Wochen vor dem Termin in der Fakultät der Universität und außerhalb dieser anzukündigen, weitere Fachvertreter können eingeladen werden.
- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
  1. der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen oder körperlichen Verfassung geltend macht und
  2. die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission anwesend ist.
- (5) Der Vorsitzende der Promotionskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Promotionskommission leitet die Verteidigung. Es ist zu beachten, daß
  1. die Zusammensetzung der Promotionskommission bekanntgegeben wird,
  2. der Kandidat vorgestellt wird,
  3. dem Auditorium die gehefteten Exemplare der Zusammenfassung der Arbeit vorliegen,
  4. die Gutachten in wesentlichen Teilen vorgetragen werden und
  5. die Fragen sich auf den wissenschaftlichen Gegenstand der Promotionsschrift beziehen.
- (6) In nicht öffentlicher Beratung entscheidet die Promotionskommission unmittelbar nach der Verteidigung über das Bestehen der Verteidigung und die Benotung gemäß § 14. An diesen Entscheidungen können die anwesenden Gutachter und Hochschullehrer mitwirken. Das Bestehen der Verteidigung wird anschließend öffentlich mündlich bekanntgegeben. Die dem Fakultätsrat empfohlene Note kann bei Einwilligung des Promovenden ebenfalls öffentlich mündlich bekanntgegeben werden.
- (7) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des Kandidaten innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Eine bestandene wiederholte Verteidigung ist mit der Note *rite* zu bewerten.
- (8) Eine Verteidigung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn
  1. der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von vier Wochen nach nicht bestandener Verteidigung schriftlich beim Dekan eingegangen ist,
  2. die Wiederholung der Verteidigung durch Verschulden des Kandidaten nicht

- fristgerecht erfolgt oder  
3. die wiederholte Verteidigung nicht bestanden wird.

#### **§ 14 Bewertung**

- (1) Im Promotionsverfahren sind nach dieser Ordnung erbrachte Leistungen mit folgenden Noten zu bewerten:

<i>magna cum laude</i>	sehr gut	1
<i>cum laude</i>	gut	2
<i>rite</i>	genügend	3
<i>non sufficit</i>	ungenügend	5

- (2) Das Gesamtprädikat der Promotionsleistung setzt sich aus den drei bzw. vier Einzelnoten der Gutachen zur Dissertation und der Note für die Verteidigungsleistung zusammen.

Das arithmetische Mittel der vier bzw. fünf Einzelnoten führt zu folgenden Gesamtprädikaten:

<i>magna cum laude</i>	sehr gut	1,0 - 1,4
<i>cum laude</i>	gut	1,5 - 2,4
<i>rite</i>	genügend	> 2.5

Liegt das arithmetische Mittel bei 1,0, kann der Fakultätsrat auf Empfehlung der Promotionskommission das Gesamtprädikat *summa cum laude* erteilen.

- (3) Wird ein Promotionsverfahren mit einer wieder eingereichten Dissertation gemäß § 11 Abs. 6 erfolgreich beendet, ist - unabhängig von allen anderen Teilleistungen - das Gesamtprädikat *rite* zu erteilen.

#### **§ 15 Pflichtexemplare**

- (1) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt nach Abgabe von 15 Pflichtexemplaren gemäß Anlage 4 in der Universitätsbibliothek.
- (2) Bestandteil der Dissertation und damit der Pflichtexemplare sind alle mit der Schrift zum Promotionsverfahren eingereichten Materialien (Bilder, Karten, Disketten usw.).
- (3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die Universitätsbibliothek zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag hin um drei Monate verlängert werden. Die Abgabebescheinigung der Universitätsbibliothek ist dem Dekanat zuzustellen.
- (4) Ein Exemplar erhält die Bibliothek der Einrichtung, an der die Dissertation

geschrieben wurde.

## **§ 16**

### **Verleihung und Veröffentlichung**

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt auf Beschluß des Fakultätsrates; dieser Beschluß ist im Regelfall im Zeitraum von drei Monaten nach dem Erbringen aller für den Vollzug der Promotion erforderlichen Leistungen zu fassen. Der Verleihungsbeschluß ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Aussetzung der Verleihung zur Erfüllung von Auflagen oder eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig.
- (3) Die Verleihung des Doktorgrades Dr. med. bzw. Dr. med. dent. wird in der Zeitschrift der Universität Leipzig, im Ärzteblatt Sachsen sowie im Zahnärzteblatt Sachsen angezeigt.
- (4) Die vollzogene Verleihung wird durch die Promotionsurkunde, die in lateinischer Sprache ausgefertigt ist, bestätigt. Die Urkunde ist vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Leipzig zu versehen. Mit ihrer Übergabe beginnt das Recht zur Führung des Dokortitels.

## **§ 17**

### **Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades**

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. der Doktorgrad entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß
  1. wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben betrachtet wurden;
  2. Promotionsleistungen unter Täuschung erbracht wurden.
- (2) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgegeben, erlischt das Promotionsverfahren ohne Vollzug der Promotion.
- (3) Im übrigen folgt ein Verfahren zum Nichtvollzug der Promotion oder zum Entzug des Doktorgrades den geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Beweisführung in Verfahren nach Abs. 2 muß rechtlichen Prüfungen standhalten. Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Über Nichtvollzug der Promotion oder Entzug des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat.

## **§ 18**

### **Promotionsakte**

- (1) Die zusammengefaßten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens von der Promotionskommission geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Promotionsakte beizufügen ist.
- (3) Nach Abschluß des Verfahrens wird dem Promovenden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach der Verteidigung bzw. nach dem Beschluß über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens an den Vorsitzenden der Promotionskommission zu stellen.
- (4) Die seit 1866 gepflegte Tradition der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig, ein Promotionsbuch handschriftlich zu führen, wird fortgesetzt.

## **§ 19**

### **Ehrenpromotion**

- (1) Die Medizinische Fakultät hat im Benehmen mit dem Senat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Fachgebiete.
- (2) Die mit einer Ehrenpromotion zu Ehrenden sollten in der Regel nicht der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig angehören.
- (3) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muß von mindestens drei Professoren der Fakultät eingebracht und begründet werden. Der Fakultätsrat beschließt über die Verleihung; sie erfolgt im Benehmen mit dem Senat.
- (4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlaß entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste in Kurzform zu nennen. Die Verleihung vollzieht der Dekan.
- (5) Der Grad *Doctor honoris causa* kann nach einem Abs. 3 analogen Entscheidungsverfahren entzogen werden, wenn der Inhaber des Grades wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

## **§ 20**

### **Doktorjubiläum**

Die Medizinische Fakultät kann die 50., 60. und 70. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades auf Antrag mit einer Ehrenurkunde würdigen.

## **§ 21 Übergangsregelungen**

- (1) Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Arbeiten zur Promotion begonnen haben, werden ohne Antrag in die Doktorandenliste aufgenommen.
- (2) Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.
- (3) Für Bewerber, deren Zulassung zur Promotion bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, sind die für eine Zulassung zur Promotion nach dieser Ordnung erforderlichen Voraussetzungen als erbracht anzusehen.

## **§ 22 Inkrafttreten**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am 01.04.1997 nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle von der Universität Leipzig zuvor erlassenen Bestimmungen zur Durchführung von Promotionsverfahren zur Erlangung der Doktorgrade Dr. med. und Dr. med. dent. an der Medizinischen Fakultät ihre Gültigkeit.
- (3) Alle Promotionsverfahren, die vom Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung an beantragt werden, unterliegen ausnahmslos den vorstehenden Bestimmungen.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Leipzig, den 21. Februar 1997

Der Dekan  
der Medizinischen Fakultät  
der Universität Leipzig  
Prof. Dr. med. Volker Bigl

Der Rektor  
der Universität Leipzig  
Prof. Dr. rer. nat. Cornelius Weiss

- 7/15 -

Die vorliegende Promotionsordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlaß vom 22.11.1996, Az 2-7841.11/71, genehmigt.

Anlage 1

**Medizinische Fakultät**

**Universität Leipzig**

**Einreichungserklärung**

Die von

.....

vorgelegte Dissertation wurde betreut von

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die Einreichung der Dissertation wird befürwortet.

Leipzig, den

.....  
Betreuer

.....  
Leiter der Einrichtung

Anlage 2

**Gestaltung des Titelblattes**

- 7/17 -

Titel

Dissertation  
zur Erlangung des akademischen Grades  
Dr.med. / Dr.med.dent.

an der Medizinischen Fakultät  
der Universität Leipzig

eingereicht von:  
(akademischer Grad / Vorname / Name / Geburtsname)  
Geburtsdatum / Geburtsort

angefertigt an / in:  
(Hochschule / Einrichtung)

Betreuer:

Beschluß über die Verleihung des Doktorgrades vom:

Anlage 3

Bibliographische Beschreibung:

Name, Vorname

Titel der Arbeit

Universität Leipzig, Dissertation

.... S.<sup>1</sup>, .... Lit.<sup>2</sup>, .... Abb., .... Tab.,..... Anlagen usw.

Referat:

kurze inhaltliche Beschreibung der Arbeit (Umfang von bibliographischer Beschreibung und Referat maximal eine Seite)

---

<sup>1</sup>—Seitenzahl insgesamt

<sup>2</sup> Zahl der im Literaturverzeichnis ausgewiesenen Literaturangaben

Anlage 4

Zusammenfassung der Arbeit

Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades Dr. med. / Dr. med. dent.

Titel

eingereicht von

(Vorname / Name / Geburtsname)

angefertigt an / in

(Hochschule und Einrichtung)

betreut von

Monat und Jahr (der Einreichung)

Beginn des Textes auf der unteren Hälfte der ersten Seite

## Literaturangabe

### Quellennachweis im Text

Alle Literaturangaben im Text sind im Literaturverzeichnis auszuweisen, umgekehrt dürfen im Literaturverzeichnis keine Positionen enthalten sein, die nicht im Text genannt sind.

In Anlehnung an das Harvard-System werden im fortlaufenden Text der Name des Autors und das Erscheinungsjahr der Publikation angegeben. Dabei wird beides in Klammer gesetzt, wenn der Autor im Satz direkt erwähnt wird, nur das Erscheinungsjahr. Bei Zitaten wird die Seitenzahl angegeben.

*Beispiele:*

- *Es wird ein Verfahren beschrieben... (Müller 1983).*
- *Es wird ein Verfahren von Müller (1983) beschrieben...*

Bei zwei Autoren werden beide namentlich aufgeführt: (Müller und Orban 1983).

Bei drei und mehr Verfassern gibt man den Namen des auf dem Titelblatt zuerst genannten an: (Müller et al. 1983). Bei mehreren Publikationen mit demselben Erstautor in einem Jahr erfolgt eine Kennzeichnung mit kleinen Buchstaben hinter der Jahreszahl (Müller et al. 1994a).

### Literaturverzeichnis

Im Literaturverzeichnis werden die Quellen nach Autoren, bei mehreren Autoren nach dem Namen des Erstautors alphabetisch aufgelistet. Im Gegensatz zur Quellenangabe im Text werden bei mehreren Verfassern alle aufgeführt.

Bei mehreren Veröffentlichungen eines Autors bzw. derselben Autoren wird die älteste Veröffentlichung zuerst genannt, bei mehreren Publikationen im selben Jahr erfolgt eine Kennzeichnung mit kleinen Buchstaben.

*Beispiele:*

- *Krause, H. (1974)*
- *Krause, H. (1976a)*
- *Krause, H. (1976b)*

Arbeiten mehrerer Autoren, die den gleichen Erstautor haben, werden unter Berücksichtigung des Anfangsbuchstabens des zweiten, ggf. auch der folgenden Autoren alphabetisch geordnet. Einzelarbeiten desselben Autors stehen vor gemeinsamen Arbeiten mit ein oder mehreren Mitautoren.

*Beispiele:*

- *Becker, M., Krause, H. und Schwarz, F. (1975)*
- *Krause, H. und Becker, M. (1974):*
- *Krause, H., Becker, M. und Meyer, C. (1972):*
- *Krause, H. und Schneider, B. (1978):*

## **Beispiele für bibliographische Angaben im Literaturverzeichnis**

### 1. Selbständig erschienene Quellen

Bertram, K. (1974): Röntgendiagnostik innerer Organe. Bonn: Klinikum-Verlag, 1974.

### 2. Beiträge in Zeitschriften u.ä.

Müller, H. (1983): Komplexe Bewegungsmuster bei Primaten. Vision Res. 17, 835-852.

Die Zeitschriftentitel sind, wo möglich, abgekürzt nach der Zeitschriftenliste des Index Medicus anzugeben bzw. für nicht darin aufgeführte Zeitschriften nach der International List of Periodical Title Word Abbreviations.

### 3. Beiträge in Büchern oder Sammelwerken

Orban, P. (1984): Mechanismen der Verarbeitung von zeitlichen und räumlichen Parametern. In: Becker, F. und Ott, P. Sensorik und Bewegung. 4. Aufl. Mausdorf: Häusle-Verlag, 17-22.

### 4. Dissertationen

Dissertationen werden wie andere selbständig erschienene Quellen behandelt:

Eßmann, M. (1988): Behandlungsergebnisse mit der Kniegelenkttotalprothese nach Blauth: 1972-1980. Medizinische Dissertation. Tübingen.

Einschlägige Literatur zur Abfassung von Dissertationen ist in der Bibliothek der Medizinischen Fakultät vorhanden.

## **Pflichtexemplare**

Von den 15 Pflichtexemplaren sind mindestens drei in gebundener Form im Format DIN A4 oder DIN A5 an die Universitätsbibliothek abzugeben.

Die restlichen 12 Exemplare können auch als Mikrofiches zuzüglich der Mutterkopie abgegeben werden.

**Erklärung über die eigenständige Abfassung der Arbeit**

Hiermit erkläre ich, daß ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne unzulässige Hilfe oder Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Ich versichere, daß Dritte von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen, und daß die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zweck einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde. Alles aus anderen Quellen und von anderen Personen übernommene Material, das in der Arbeit verwendet wurde oder auf das direkt Bezug genommen wird, wurde als solches kenntlich gemacht. Insbesondere wurden alle Personen genannt, die direkt an der Entstehung der vorliegenden Arbeit beteiligt waren.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift